



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 27.01.2021

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr
Sitzungsende: 18:50 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Daniel Enzensperger

BWV-Fraktion

Herr Stefan Fehringer
Herr David Maier
Herr Dieter Mainberger
Herr Dieter Senger-Frey
Herr Daniel Strohmaier
Herr Gerold Wachter

CDU-Fraktion

Herr Karl Bentele
Herr Hubert Bernhard
Herr Wolfgang Binzler
Herr Klaus Klawitter
Herr Hermann Wieland

Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion

Frau Martha Dauth
Herr Dr. Klaus Oelfken
Frau Sabine Witzigmann
Herr Timo Witzigmann

SPD

Herr Martin Kolb
Frau Britta Wagner

Anwesend ab 16:50 Uhr, während TOP 6.

GUBB

Frau Martina Knappert-Hiese

Schriftführer

Herr Gemeindeoberamtsrat Andreas Wagner

Verwaltung

Herr Gemeindeoberamtsrat Thomas Feick

Herr Gemeindeoberverwaltungsrat Matthias
Käppeler

Frau Karin Wiech

Abwesend: - - -

Verhandlungspunkte öffentlich:

- 001/2021** Begrüßung und Informationen des Bürgermeisters
- 002/2021** Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
- 003/2021** Einwohnerfragestunde
- 004/2021** Zusammensetzung des Gemeinderates in der Wahlperiode 2019 -2024 **GR/2021/005**
- Verpflichtung von Gemeinderat Timo Witzigmann
- 005/2021** Neubesetzung der beschließenden und beratenden Ausschüsse sowie der Vertreter für die Zweckverbände und der weiteren Gremien **GR/2021/007**
- 006/2021** Bebauungsplan "Ortsrandparkplatz Grenzweg" **GR/2021/012**
- 2. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs
- 007/2021** Bebauungsplan "Kirchstraße-Hemigkofener Straße" **GR/2021/004**
- Aufhebung Aufstellungsbeschluss
- 008/2021** Bebauungsplan "Schul- und Sportzentrum Brühl - 1. Teiländerung" **GR/2021/006**
- Aufstellungsbeschluss
- 009/2021** Bebauungsplan "Seestraße" **GR/2021/008**
- Aufstellungsbeschluss
- 010/2021** Prüfung der Bauausgaben **GR/2021/013**
- Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO a. F., § 17 GemPrO

011/2021 Annahme von Spenden

GR/2021/002

012/2021 Bericht der Fraktionen und der Fraktionslosen über die Verwen- **GR/2021/010**
dung der pauschalen Entschädigung

013/2021 Verschiedenes
- 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

014/2021 Verschiedenes
- Änderung Landschaftsschutzgebiet im Bereich Bodan-Hotel

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Vorsitzender:

Mitglieder:

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Dienstsiegel

Schriftführer:

Andreas Wagner
Hauptamtsleiter

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und die anwesenden Zuhörer.

Der Vorsitzende möchte wissen, ob alle Gemeinderäte und die Verwaltung am Tisch während der Sitzung einen medizinischen Mundschutz tragen sollen. In der weiteren Aussprache sprechen sich nur die Gemeinderäte Martin Kolb, Martina Knappert-Hiese und Dr. Klaus Oelfken für das permanente Tragen eines Mundschutzes aus. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinderäte, je nach eigenem Empfinden, den medizinischen Mundschutz am Tisch abnehmen können.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass E-Mails, welche von den Bürgern zum Tagesordnungspunkt 8 – Bebauungsplan "Schul- und Sportzentrum Brühl - 1. Teiländerung" – an die Gemeinderäte versandt worden seien, nicht explizit beantwortet wurden. Die E-Mails seien aber von der Verwaltung wohlwollend zur Kenntnis genommen worden.

Im Anschluss bedankt sich der Vorsitzende in der Sitzung bei den stellvertretenden Bürgermeistern Gemeinderat Stefan Fehringer und Gemeinderat Klaus Klawitter mit einem Geschenk für deren Engagement, da im vergangenen Jahr wegen der Corona-Krise kein Neujahrsempfang stattfinde.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass in der vergangenen nichtöffentlichen Sitzung der Gemeinderat über folgende Tagesordnungspunkte beraten und beschlossen habe:

Bekanntgabe des nichtöffentlich gefassten Beschlusses zum „Kiosk am Landesteg – Neuvergabe der Pachtsache“ aus der Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2020:

B e s c h l u s s:

1. Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Pachtsache Kiosk am Landungssteg an den Bewerber Patrick Vogt zu.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Pachtvertrages zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Anstellung des neuen Pächters zu den bisherigen Bedingungen als Schiffsanbinder auf Honorarbasis ab der Saison 2021 zu.

Bekanntgabe des nichtöffentlich gefassten Beschlusses zur „Pachtangelegenheit Bodan-Werft – Pachtvertrag und Vereinbarungen mit der Bodan-Werft Gastronomie Betriebs GmbH (Werft 1919)“ aus der Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2020:

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat stimmt der Vereinbarung einer günstigeren Pachtlösung zu, näheres könne er dazu nicht bekanntgeben.

Bekanntgabe des nichtöffentlich gefassten Beschlusses zur „Nachtrag zum Pachtvertrag Café Seegarten“ aus der Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2020:

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung des Pachtvertrages auf volle zehn Jahre Restlaufzeit zu.

Bekanntgabe des nichtöffentlich gefassten Beschlusses zur „Personalangelegenheiten“ aus der Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2020:

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat habe über zwei Personalangelegenheiten beraten, näheres könne dazu aber nicht bekanntgegeben werden.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Nr. 003/2021
öffentlich

Einwohnerfragestunde

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Von Seiten der Bürger gehen keine Fragen ein.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Nr. 004/2021
öffentlich

Zusammensetzung des Gemeinderates in der Wahlperiode 2019-2024
- Verpflichtung von Gemeinderat Timo Witzigmann

Vorlagen Nr.: GR/2021/005
Aktenzeichen: 022.133

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

In der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2020 wurde Gemeinderätin Prof. Dr. Silvia Queri (Bündnis 90/Die Grünen) auf ihren Antrag hin von den Pflichten eines Gemeinderates entbunden. In der gleichen Sitzung hat der Gemeinderat festgestellt, dass Timo Witzigmann auf der Liste des Wahlvorschlages von Bündnis 90/Die Grünen in den Gemeinderat nachrückt.

2. Verpflichtung

Nach § 32 Abs. 1 GemO hat Bürgermeister die Gemeinderäte in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten. Die Pflichten eines Gemeinderates ergeben sich insbesondere aus § 17 GemO. Danach sind Gemeinderäte verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen. Außerdem sind sie zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders vom Bürgermeister angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Außerdem dürfen Gemeinderäte Ansprüche und Interessen eines anderen nicht gegenüber der Gemeinde geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Weiter gehören zu den Amtspflichten eines Gemeinderates die besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde Kressbronn a. B., dem Land Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland. Dies setzt insbesondere ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung voraus. Bei der Ausübung des Mandats sind zudem sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie Mitwirkungsverbote bei Befangenheit zu beachten.

3. Verpflichtungsformel

Die Verpflichtung erfolgt bei erhobener Hand mit folgender Formel:

„Ich schwöre, dass ich mein Amt als Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn am Bodensee nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung für das Land Baden-Württemberg und das Recht achten

und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde Kressbronn am Bodensee gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern.

(So wahr mir Gott helfe)“.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Verpflichtung eines Gemeinderates ist ein formeller Akt zur Verdeutlichung der gesetzlichen Pflichten eines Gemeinderates. Nach der Gemeindeordnung ist diese zwingend vom Bürgermeister in der ersten Sitzung eines Gemeinderates vorzunehmen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende erörtert den Vorbericht und verpflichtet Timo Witzigmann mit der Verpflichtungsformel zum Gemeinderat. Er wünsche dem neuen Gremiumsmitglied für die kommenden Jahre alles Gute und überreicht ihm ein Begrüßungsgeschenk.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Diesem Tagesordnungspunkt ist folgende Anlage beigefügt:

- 022.132 Verpflichtung der Gemeinderäte

Nr. 005/2021
öffentlich

**Neubesetzung der beschließenden und beratenden Ausschüsse
sowie der Vertreter für die Zweckverbände und der weiteren
Gremien**

Vorlagen Nr.: GR/2021/007
Aktenzeichen: 022.251

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Durch das Nachrücken von Timo Witzigmann als neuen Gemeinderat der GRÜNEN für Prof. Dr. Silvia Queri sind die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sowie der Vertreter für die Zweckverbände und der weiteren Gremien neu zu besetzen. Die Besetzung der Mitglieder des Gemeinderates in die Ausschüsse und Gremien muss dabei vollständig neu erfolgen, eine bloße Nachbestimmung der ausscheidenden Mitglieder ist nicht ausreichend.

2. Einsetzung von Ausschüssen für die Gemeinderatsarbeit

Nach § 39 Abs. 1 GemO kann der Gemeinderat durch die Hauptsatzung bestimmen, dass bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung an einen Ausschuss übertragen werden. Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat von diesem Recht Gebrauch gemacht. Nach § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde bildet der Gemeinderat seit dem 01. Januar 2020 zwei beschließende Ausschüsse:

- Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss (AVW)
- Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT)

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die Ausschüsse dabei selbstständig an Stelle des Gemeinderates. Neben den formellen Ausschüssen gibt es weitere Gremien, die sich in der Praxis entwickelt haben und in denen Gemeinderäte vertreten sind. Dazu gehören zum Beispiel:

- Kulturbeirat
- Tourismusbeirat
- Beirat für Bürgerbeteiligung
- Kuratorium der Jugendmusikschule.

Darüber hinaus sind Gemeinderäte auch in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen und des Zweckverbands Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen sowie der Gesellschafterversammlung des Regionalwerkes vertreten. Letztlich führt die Gemeinde noch die nichtrechtsfähige Otto-

Valentien-Stiftung, der unter anderem ein Mitglied des Gemeinderates als Stiftungsrat angehört.

3. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und Gremien

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kressbronn a. B. sieht gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) für die beschließenden Ausschüsse (AUT/AVW) jeweils 9 Mitglieder vor. Die Wahl der beschließenden Ausschüsse richtet sich nach § 40 GemO. Die Mitglieder der Ausschüsse können nur aus der Mitte des Gemeinderates gewählt werden. Die Gemeindeordnung geht nach § 41 Abs. 1 GemO davon aus, dass sich die Mitglieder über die Zusammensetzung der Ausschüsse einigen. Sollte keine Einigung zu Stande kommen, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt.

a) Sitzverteilung Gemeinderat

Die Sitzverteilung der Gemeinderatswahl, nach dem Höchstzahlverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers), kann, wie auch in vorangegangenen Wahlperioden, auf die Sitzverteilung der Ausschüsse und die anderen Gremien übertragen werden.

Das Ergebnis nach dem Höchstzahlverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) in Kressbronn a. B. aus der Gemeinderatswahl lautet:

Teiler		CDU		BWV		SPD		GUBB		GRÜNE
1	(2)	21544,0	(1)	24620,0	(4)	9869,0	(18)	2144,0	(3)	16476,0
3	(6)	7181,3	(5)	8206,7	(12)	3289,7		714,7	(7)	5492,0
5	(9)	4308,8	(8)	4924,0		1973,8		428,8	(11)	3295,2
7	(13)	3077,7	(10)	3517,1		1409,9		306,3	(16)	2353,7
9	(15)	2393,8	(14)	2735,6		1096,6		238,2		1830,7
11		1958,5	(17)	2238,2		897,2		194,9		1497,8
13		1657,2		1893,8		759,2		164,9		1267,4
Sitze		5		6		2		1		4

Bei insgesamt **18 Gemeinderäten** ergibt sich nach dieser Wahl somit folgende Sitzverteilung:

BWV	=	6 Sitze
CDU	=	5 Sitze
Grüne	=	4 Sitze
SPD	=	2 Sitz
GUBB	=	1 Sitz

b) Sitzverteilung Ausschüsse und Gremien

Die Sitzverteilung (ebenfalls nach dem Höchstzahlverfahren mit Standardrundung, Sainte-Laguë/Schepers), bei maximal **9 Mitgliedern** der beschließenden Ausschüsse, würde unter Berücksichtigung der Stimmenzahlen der Gemeinderatswahl wie folgt aussehen:

BWV	=	3 Sitze
CDU	=	3 Sitze
Grüne	=	2 Sitze
SPD	=	1 Sitz

GUBB = keinen

Die Sitzverteilung (ebenfalls nach dem Höchstzahlverfahren Sainte-Laguë/Schepers), bei maximal **5 Mitgliedern**, würde danach wie folgt aussehen:

BWV	=	2 Sitze
CDU	=	1 Sitz
Grüne	=	1 Sitz
SPD	=	1 Sitz
GUBB	=	keinen

Die Sitzverteilung (ebenfalls nach dem Höchstzahlverfahren Sainte-Laguë/Schepers), bei maximal **4 Mitgliedern**, würde danach wie folgt aussehen:

BWV	=	1 Sitz
CDU	=	1 Sitz
Grüne	=	1 Sitz
SPD	=	1 Sitz
GUBB	=	keinen

Die Sitzverteilung (ebenfalls nach dem Höchstzahlverfahren Sainte-Laguë/Schepers), bei maximal **3 Mitgliedern**, würde danach wie folgt aussehen:

BWV	=	1 Sitz
CDU	=	1 Sitz
Grüne	=	1 Sitz
SPD	=	keinen
GUBB	=	keinen

Die Sitzverteilung (ebenfalls nach dem Höchstzahlverfahren Sainte-Laguë/Schepers), bei maximal **2 Mitgliedern**, würde danach wie folgt aussehen:

BWV	=	1 Sitz
CDU	=	1 Sitz
Grüne	=	keinen
SPD	=	keinen
GUBB	=	keinen

Die Sitzverteilung (ebenfalls nach dem Höchstzahlverfahren Sainte-Laguë/Schepers), bei maximal **1 Mitglied**, würde danach wie folgt aussehen:

BWV	=	1 Sitz
CDU	=	keinen
Grüne	=	keinen
SPD	=	keinen
GUBB	=	keinen

c) Zu besetzende Ausschüsse bzw. Gremien

aa) Beschließende Ausschüsse

Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss (AVW)

Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
BWV	BWV
1. Senger-Frey, Dieter	1. Fehringer, Stefan
2. Strohmaier, Daniel	2. Mainberger, Dieter
3. Maier, David	3. Wachter, Gerold
CDU	CDU
4. Binzler, Wolfgang	4. Bernhard, Hubert
5. Klawitter, Klaus	5. Bentele, Karl
6. Wieland, Hermann	6. <i>unbesetzt</i>
GRÜNE	GRÜNE
7. Dr. Oelfken, Klaus	7. Dauth, Martha
8. Witzigmann, Timo	8. Witzigmann, Sabine
SPD	SPD
9. Kolb, Martin	9. Wagner, Britta

Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT)

Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
BWV	BWV
1. Fehringer, Stefan	1. Wachter, Gerold
2. Mainberger, Dieter	2. Maier, David
3. Strohmaier, Daniel	3. Senger-Frey, Dieter
CDU	CDU
4. Bentele, Karl	4. Klawitter, Klaus
5. Bernhard, Hubert	5. Binzler, Wolfgang
6. Wieland, Hermann	6. <i>unbesetzt</i>
GRÜNE	GRÜNE
7. Witzigmann, Sabine	7. Dr. Oelfken, Klaus
8. Dauth, Martha	8. Witzigmann, Timo
SPD	SPD
9. Wagner, Britta	9. Kolb, Martin

bb) Mitglieder der Verbandsversammlungen der Zweckverbände

Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen

Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
BWV	BWV
1. Fehringer, Stefan	1. Wachter, Gerold
CDU	CDU
2. Wieland, Hermann	2. Bernhard, Hubert
GRÜNE	GRÜNE
3. Witzigmann, Timo	3. Dauth, Martha
SPD	SPD
4. Wagner, Britta	4. Kolb, Martin

Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen

Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
BWV	BWV
1. Senger-Frey, Dieter	1. Wachter, Gerold
CDU	CDU
2. Klawitter, Klaus	2. Binzler, Wolfgang
GRÜNE	GRÜNE
3. Witzigmann, Sabine	3. Dr. Oelfken, Klaus
SPD	SPD
4. Kolb, Martin	4. Wagner, Britta

cc) Beiräte und sonstige Gremien

Beirat für Tourismusangelegenheiten (Tourismusbeirat)

Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
BWV	BWV
1. Mainberger, Dieter	1. Strohmaier, Daniel
CDU	CDU
2. Bernhard, Hubert	2. Wieland, Hermann

GRÜNE
3. Dr. Oelfken, Klaus

GRÜNE
3. Witzigmann, Sabine

SPD
4. Kolb, Martin

SPD
4. Wagner, Britta

Beirat für Kulturangelegenheiten (Kulturbeirat)

Gemäß dem Organisationsstatut der Kulturgemeinschaft Kressbronn a. B. sind drei Vertreter des Gemeinderats vorgesehen.

Ordentliche Mitglieder

BWV
1. Maier, David

CDU
2. Wieland, Hermann

GRÜNE
3. Witzigmann, Timo

Stellvertreter

BWV
1. Wachter, Gerold

CDU
2. Binzler, Wolfgang

GRÜNE
3. Witzigmann, Sabine

Kuratorium der Jugendmusikschule

Gemäß der Jugendmusikschulsatzung sind zwei Vertreter des Gemeinderats vorgesehen.

Ordentliche Mitglieder

BWV
1. Fehringer, Stefan

CDU
2. Bernhard, Hubert

Stellvertreter

BWV
1. Wachter, Gerold

CDU
2. Bentele, Karl

Stiftungsrat zur Vergabe von Mitteln aus dem Valentien-Fonds

Nach der Stiftungssatzung ist ein Mitglied des Gemeinderates als Vertreter vorgesehen.

Rein rechnerisch entfällt dies auf die BWV. Die Verwaltung würde allerdings vorschlagen, dieses Amt weiterhin mit Hermann Wieland (CDU) zu besetzen.

Gesellschafterversammlung Regionalwerk Bodensee

Nach dem Gesellschaftervertrag sind drei Vertreter des Gemeinderates vorgesehen.

Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
BWV 1. Mainberger, Dieter	BWV 1. Strohmaier, Daniel
CDU 2. Bentele, Karl	CDU 2. Klawitter, Klaus
GRÜNE 3. Witzigmann, Timo	GRÜNE 3. Witzigmann, Sabine

Beirat für Bürgerbeteiligung

Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
BWV 1. Maier, David	BWV 1. Senger-Frey, Dieter
CDU 2. Bernhard, Hubert	CDU 2. Wieland, Hermann
GRÜNE 3. Dauth, Martha	GRÜNE 3. Dr. Oelfken, Klaus
SPD 4. Wagner, Britta	SPD 4. Kolb, Martin

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Wahl der Ausschüsse ist in den §§ 39, 40 und 41 Gemeindeordnung Baden-Württemberg geregelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende erörtert den Vorbericht.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ohne weitere Aussprache ergeht dann bei 18 stimmberechtigten Mitgliedern¹ mit

18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat einigt sich auf die vorgeschlagenen Mitglieder der beschließenden und beratenden Ausschüsse sowie die Vertreter für die Zweckverbände und der weiteren Gremien wie vorgeschlagen.

Diesem Tagesordnungspunkt ist folgende Anlage beigefügt:

¹ GR'in Wagner – noch nicht anwesend.

Befangenheit: Gemeinderat Hubert Bernhard.
Sachverständige: H. Waßmann (Bebauungsplan Planwerkstatt).

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Auf Grund der Zunahme des Tourismus und der touristischen Anlagen am See, ist der Verkehr insbesondere im Bereich entlang des Bodenseeufers der Gemeinde Kressbronn a. B. stark gestiegen. Von einem weiteren Anstieg wird ausgegangen. Durch die intensiv gemischten Nutzungen ist entlang des Bodenseeufers ein lebendiger Mittelpunkt mit einer großen Bedeutung und hohen Qualität für Bewohner, Tourismus und Kultur entstanden. Die hohe Attraktivität sowie der hohe Aufenthaltswert haben auch negative Begleiterscheinungen mit sich gebracht. Durch den zunehmenden Verkehr entsteht eine Belastung, insbesondere durch fehlende Parkmöglichkeiten. Das Augenmerk liegt hier besonders auf den Kraftfahrzeugen. Aus diesem Grund ist es notwendig, weitere Parkmöglichkeiten herzustellen. Ziel dabei ist es, den Verkehr möglichst aus dem Zentrum und der Umgebung des Uferbereiches fern zu halten und bereits am Ortsrand abzufangen.

2. Rechtliche Beurteilung der Baugebietsfläche

Das Grundstück, Flst. Nr. 2112, liegt an der Grenze zu Nonnenhorn, direkt nordöstlich der Bahngleise. Es liegt im Außenbereich. Das heißt, dass bislang noch kein Bebauungsplan die zulässige Nutzung des Grundstücks regelt. In der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, welche in der Verbandsversammlung am 11.11.2019 festgestellt wurde, ist dagegen bereits die Nutzung als Parkplatz dargestellt. Das Grundstück ist im Eigentum der Gemeinde und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Gemeinde ist mit dem Bewirtschafter in Kontakt. Dieser kennt die Planungen der Gemeindeverwaltung auf dieser Fläche. Kündigungsfristen gibt es nicht. Momentan befindet sich Intensivobstanbau auf dem Grundstück. Die Größe des Flst. Nr. 2112 beträgt 8.960 m². Die Erschließung soll von der Lindauer Straße (K 7793) über den dazu parallelverlaufenden Wirtschaftsweg und über den Grenzweg erfolgen. Die Entfernung zur Bodanstraße/zum Seepark beträgt ca. 750 bis 1.000 m und ist somit annehmbar. Auf dem Grundstück können ca. 200 Parkplätze hergestellt werden.

3. Verfahrensverlauf

Der Aufstellungsbeschluss für den Parkplatz wurde am 23.10.2019 gefasst. Am 09.03.2020 hat im Rahmen einer Themenmesse in der Festhalle eine frühzeitige Beteiligung stattgefunden. Außerdem wurden am 22.04.2020 die Behörden und Träger öffentlicher Belange betei-

ligt. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen und erarbeiteten Abwägungsvorschläge wurden bereits in der Gemeinderatssitzung vom 22.07.2020 vorgestellt und beschlossen. Ebenfalls wurde der Beschluss zur 1. öffentlichen Auslegung gefasst. Diese hatte im Zeitraum 07.08.2020 bis 11.09.2020 stattgefunden. Die daraus eingegangenen Stellungnahmen und erarbeiteten Abwägungsvorschläge sind im textlichen Planteil unter II. aufgeführt. Nennenswerte neue Erkenntnisse resultieren jedoch nicht daraus. Die meisten Punkte wurden bereits im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung abgearbeitet und sind dem Gremium bereits bekannt.

4. 2. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Im Nachgang zur 1. öffentlichen Auslegung wurde der Planentwurf vom 06.07.2020 noch einmal überarbeitet sowie die vom Gemeinderat beschlossenen Abwägungsvorschläge eingearbeitet. Der Plan- und Textteil des Bebauungsplanentwurfs sowie die Synopse und der Umweltbericht sind den Sitzungsunterlagen beigelegt und die Änderungen darin farblich dargestellt. Die hauptsächlichen Änderungen bestehen in der Erschließung sowie der Einplanung von sechs Wohnmobilparkplätzen.

Ziel ist, dass der Gemeinderat dem Entwurf zustimmt und die Verwaltung mit der 2. öffentlichen Auslegung beauftragt, wodurch die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt wird. Parallel soll auch wieder die erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen. Sollten bei der 2. öffentlichen Auslegung und Beteiligung keine problematischen Stellungnahmen eingehen, könnte ein Satzungsbeschluss noch vor der Sommerpause erfolgen.

5. Ausgleichsmaßnahmen und Artenschutz

Wie bereits erläutert, soll der Eingriff möglichst geringgehalten werden. Die Versiegelung wird auf ein notwendiges Minimum reduziert und die Parkplätze sollen mit Schotterrasen hergestellt werden, sodass diese immer wieder begrünt sind. Dadurch ist der Bau des Parkplatzes aus rein artenschutzrechtlicher Sicht unproblematisch. Nach Bilanzierung der Eingriffe sowie der internen Kompensationsmaßnahmen ergibt sich für das Schutzgut Fauna/Flora/Boden ein Kompensationsdefizit von 76.712 Ökopunkten, welches über das Ökokennung der Gemeinde ausgeglichen werden soll.

6. Erschließungsplanung

In der Gemeinderatssitzung vom 22.07.2020 wurde bereits erörtert, dass die Erschließung noch weiter ausgearbeitet werden muss. Dies ist in Folge auch passiert. Hierzu gab es noch weitere Vor-Ort-Termine und zahlreiche Abstimmungen mit dem Landratsamt. Das Büro Zimmermann Ingenieurgesellschaft ist mit der Erschließungsplanung beauftragt worden, welche der Sitzungsvorlage beigelegt ist. Es konnte mit dem Straßenbauamt ein Erwerb eines Flächenstreifens des Kreisgrundstücks entlang des Wirtschaftsweges vereinbart werden. Dadurch kann eine Straßenbreite von 5,00 m fast auf der kompletten Länge erzielt werden. Zum Vergleich besteht derzeit eine Straßenbreite von ca. 3,50 m. Durch die Verbreiterung kann ein Begegnungsverkehr stattfinden und auch der erwarteten Erhöhung der Verkehrszahlen Rechnung getragen werden. Durch die Planung muss die vorhandene Retentionsmulde näher an die Kreisstraße verlegt sowie die Böschung abgestützt werden. Bei der Erschließungsplanung wurde auch das Ziel verfolgt, möglichst viele der vorhandenen Bäume zu erhalten. Voraussichtlich können 3 oder 4 Bäume nicht erhalten werden, sodass entsprechende Ausgleichspflanzungen in den Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt wurden.

Dennoch sollen trotz der Verbreiterung einige Bäume durch die vorgesehenen Straßeneinengungen erhalten werden. Diese Einengungen dienen auch gleichzeitig der Verkehrsberuhigung. Somit kann die Erschließung des Ortsrandparkplatzes gesichert werden.

7. Grunderwerb Teilfläche von Flst. 2113

Um die Erschließungsplanung abzurunden, soll eine kleine Teilfläche von ca. 17 m² vom Eigentümer des Grundstücks Flst. 2113 erworben werden. Dadurch kann eine Engstelle vermieden werden.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB hat die Gemeinde einen Bebauungsplan aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Ziel und Zweck der Planung ist es, ein sonstiges Sondergebiet für einen Parkplatz auszuweisen und die Art und Maß der baulichen Nutzung zu regeln, um die städtebauliche Entwicklung im Planbereich zu ordnen. Durch einen Bebauungsplan kann die Entwicklung dieses Bereichs, was die rechtliche und räumliche Regelung angeht, sichergestellt werden.

Der Bebauungsplan soll gem. § 10 BauGB im normalen Regelplanverfahren durchgeführt werden. Grundsätzlich sind Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans noch nicht durch das Landratsamt genehmigt wurde, ist das Bebauungsplanverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchzuführen. Nachdem die Genehmigungsfrist der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans bis 15.01.2021 verlängert wurde, wird davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der Beratung dieser Sitzungsvorlage im Gemeinderat bereits die Genehmigung vorliegt. Da der Satzungsbeschluss erst später erfolgt, wird der Bebauungsplan somit rechtmäßig aus der Flächennutzungsplanung heraus entwickelt sein.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren sowie der Ausführung/Herstellung des Parkplatzes trägt die Gemeinde. Die Kosten für das Verfahren belaufen sich auf ca. 20.000 €. Die Kosten für die externen Ausgleichsmaßnahmen sowie die benötigten Ökopunkte werden ca. 25.000 € betragen.

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende erklärt Gemeinderat Hubert Bernhard nach § 18 Abs. 1 Gemeindeordnung für befangen.

Gemeinderat Hubert Bernhard nimmt im Zuhörerraum Platz.

Thomas Feick erörtert den Vorbericht.

Gemeinderat Karl Bentele fordert, dass die Größenordnung der Kosten für den Ausbau des Parkplatzes benannt werden müsste, um die Voraussetzung für die Beschlusslage zu kennen. Nur unter diesen Bedingungen könne ein zielführender Beschluss gefasst werden.

Der Vorsitzende hingegen ist anderer Auffassung und merkt an, dass das Bebauungsplanverfahren auch ohne eine konkrete Kostenprognose möglich sei. Man müsse unbedingt zwischen dem Bebauungsplanverfahren und der späteren Ausführungsplanung trennen. Über die Kosten selbst könne man zu einem späteren Zeitpunkt diskutieren. In der heutigen Gemeinderatssitzung würde dies aus seiner Sicht zu weit führen.

Gemeinderat Klaus Klawitter erinnert noch einmal daran, dass eine Zufahrt vom See auf keinen Fall möglich sein dürfe.

Auch Gemeinderat Hermann Wieland vertritt die Meinung und ergänzt, dass die südliche Zufahrt auf Grund der Bahnbrücke nicht einsehbar sei und eine Verkehrsgefährdung im Kreuzungsbereich Grenzweg/Bahnweg darstellen würde.

Thomas Feick deutet an, dass die Frage der Zufahrt aktuell nichts mit dem Bebauungsplanverfahren zu tun habe. Dies müsse im weiteren Verfahren geklärt werden.

Gemeinderat Gerold Wachter hakt nach, wie der Zeitplan aussehe.

Der Vorsitzende schildert, dass mit der Ausführung voraussichtlich im Jahr 2022 zu rechnen sei.

Gemeinderat Dr. Klaus Oelfken verweist darauf, dass die Toilettensituation nicht ausreichend sei. Es wäre durchaus überlegenswert auf dem Parkplatz eine öffentliche Toilette einzurichten.

Der Vorsitzende führt aus, dass im Bereich des Parkplatzes keine Abwasserleitung vorhanden sei. Die nächste öffentliche Toilette gäbe es im Seegarten, sodass die Notwendigkeit dort nicht gesehen werde.

Gemeinderat Hermann Wieland fügt an, dass die öffentliche Toilette im Seegarten mit der Fertigstellung des Parkplatzes dann ausreichend auszuschildern sei.

Thomas Feick erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass eigens ausgewiesene Wohnmobilstellplätze für den Parkplatz nicht vorgesehen seien.

Von Seiten des Gemeinderates gehen noch verschiedenen Verständnisfragen ein, welche alle abschließend von der Verwaltung beantwortet werden.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s:

1. Der Gemeinderat wägt die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen zur 1. öffentlichen Auslegung (Grundlage Planfassung 06.07.2020) gegeneinander und untereinander gerecht ab und macht sich die Inhalte der Synopse zur Fassung vom 11.01.2021 zu eigen.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans „Ortsrandparkplatz Grenzweg“ in der Fassung vom 11.01.2021 zu.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der 2. öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- 191112 Relevanzbegehung Parkplatz Kressbronn
- 200622 saP Parkplatz Kressbronn
- 210112_Kressbronn Parkplatz Grenzweg_Straßenplanung LP
- 210115-Ortsrandparkplatz Grenzweg-Kostenschätzung Parkplatz
- 210115-Ortsrandparkplatz Grenzweg-Kostenschätzung Zufahrtsstraße
- 621.15 Bekanntmachung Auslegungsbeschluss (2. Offenlage) BPlan Ortsrandparkplatz Grenzweg
- Grunderwerbsplan-Grunderwerbsplan Flst. 2113
- Kressbronn_BPlan Ortsrandparkplatz Grenzweg_M1200_A3_11.01.21
- Kressbronn_BPlan Ortsrandparkplatz Grenzweg_M1200_A3_11.01.21_ohne Luftbild
- Satzung_BPlan_Ortsrandparkplatz Grenzweg_11.01.21
- UB BPlan_Ortsrandparkplatz Grenzweg_2021-01-11
- UB BPlan_Ortsrandparkplatz Grenzweg_2021-01-11 KorrMarkierg

Vorlagen Nr.: GR/2021/004
Aktenzeichen: 621.4138

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die Verwaltung hatte dem Gemeinderat in der Sitzung vom 22.07.2020 vorgeschlagen, einen Bebauungsplan im Bereich „Kirchstraße-Hemigkofener Straße“ aufzustellen sowie eine Veränderungssperre zu erlassen, um eine städtebauliche Ordnung in diesem Teil des Kernorts zu sichern. Hierbei sollte eine künftige Bebauung sichergestellt und geregelt werden, die der Art und Maß der baulichen Nutzung gerecht wird. Darüber hinaus sollte in diesem Zuge eine Sicherung der Gehwege als örtliche Verkehrsflächen sowie deren Führung erfolgen. Geplant war, das Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchzuführen. Der Gemeinderat war dem Beschlussantrag gefolgt.

2. Geltungsbereich Bebauungsplan

Das Baugebiet wurde, mit dem erneut den Sitzungsunterlagen beigefügten Lageplan, abgegrenzt und festgesetzt und umfasst mehrere Grundstücke. Insgesamt umfasst das Gebiet ca. 10.412 m². In diesem Kernbereich verlaufen auch die Kreisstraße „K 7705“ und „K 7777“. Diese Straßen gehören zu den innerörtlichen „Hauptadern“ und verbinden den Kernort mit den Teilorten Gattschau, Poppis, Berg etc. sowie in Richtung Süden nach Gohren und über die Seestraße zum Bodenseeufer. Dadurch liegt eine hohe Verkehrsfrequenz vor. Durch die vorhandene Infrastruktur mit Geschäften jeglicher Art im näheren Umfeld sowie Schulen, Bücherei, Veranstaltungsräume, Festhalle usw. kommt der Wegführung eine besondere Bedeutung zu.

3. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und der Veränderungssperre

Ein Bauträger, welcher in diesem Bereich ein Vorhaben zeitnah realisieren will und ein Baugesuch eingereicht hat, kann auf Grund des Aufstellungsbeschlusses und der (mittlerweile aufgehobenen) Veränderungssperre sein Vorhaben nicht umsetzen. Bis eine ausreichende Planung erarbeitet ist, aus denen die Ziele und Grundzüge der Planung genauer hervorgehen und darstellen, vergeht noch einige Zeit. Der Bauherr hat der Verwaltung seine Planung vorgestellt. Die Verwaltung hat dabei mehrere Änderungswünsche und Vorschläge zur Umpassung beim Bauvorhaben eingebracht. Der Bauträger hat daraufhin sämtliche Anregungen der Gemeindeverwaltung in seiner Planung berücksichtigt und diese dahingehend angepasst. Die Planung des Bauvorhabens stellt sich nun weitestgehend als städtebaulich verträglich

lich dar und berücksichtigt den Hochwasserschutz bzw. die Überschwemmungsflächen. Eine Ausnahme der Veränderungssperre durch die Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde war bis zur Dezember-Sitzung am 16.12.2020 auf Grund des wenig fortgeschrittenen Planungsstandes nicht möglich. Grund dafür war, dass eine Ausnahme nur erfolgen kann, wenn die Planung schon weit genug fortgeschritten und die städtebauliche Planung darin näher geregelt ist. Die Grundzüge müssen bereits klar dargelegt sein. Dieser Planungsstand sollte jedoch frühestens im Laufe des Jahres 2021 erreicht werden. Da aus Sicht der Verwaltung nach der Anpassung der Pläne durch den Bauträger keine Gefahr mehr bestand, dass die städtebaulichen Ziele der Gemeinde nicht erreicht werden, sollte der gefasste Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Kirchstraße-Hemigkofenener Straße“ sowie die erlassene Veränderungssperre aufgehoben werden. Die Beschlüsse zur Aufstellung eines Bebauungsplans und dem Erlass einer Veränderungssperre können jederzeit erneut wieder gefasst werden, um den Bereich städtebaulich besser regeln zu können.

Der Gemeinderat hatte daraufhin in der Dezember-Sitzung beschlossen, die Veränderungssperre aufzuheben. Der Aufstellungsbeschluss wurde jedoch nicht aufgehoben, da der Gemeinderat daran festhalten wollte, das Plangebiet städtebaulich zu regeln. Die Verwaltung sollte noch einmal überprüfen, ob das Baugesuch nicht auch ohne die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses behandelt bzw. genehmigt werden kann. Nach erneuter eingehender Prüfung und Rücksprache mit dem Baurechtsamt kann das Baugesuch nicht genehmigt werden, da gem. § 33 Abs. 1 BauGB in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, ein Vorhaben nur zulässig ist, wenn

- die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt wurde
- davon ausgegangen werden kann, dass das Vorhaben künftig den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht.
- der Antragssteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
- die Erschließung gesichert.

Diese Regelung ist kumulativ, sodass alle Voraussetzungen gegeben sein müssen. Die Voraussetzungen unter dem ersten Spiegelstrich kann erst mit einem ausgearbeiteten und vom Gemeinderat gebilligten Planungsentwurf erfolgen. Der zweite Spiegelstrich ist erst dann gesichert, wenn die Planung ebenfalls zu Papier gebracht wurde, damit das Baurechtsamt die Planung und Ziele der Gemeinde erkennen und sich darauf stützen kann.

Das Bauleitplanverfahren sollte auf Grund der Größe des Geltungsbereiches, und weil es sich um einen Innenbereich handelt, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Deswegen kommt auch § 33 Abs. 3 BauGB zum Tragen. Danach kann ein Vorhaben vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden, wenn die oben aufgeführten letzten drei Spiegelstriche erfüllt sind. Wie bereits erläutert, ist aber auch der zweite Spiegelstrich nicht erfüllt, sodass das Vorhaben derzeit noch nicht zulässig ist. Somit muss auch der Aufstellungsbeschluss aufgehoben werden, damit das Vorhaben zugelassen und genehmigt werden kann.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Gemeinde verfolgt eine Weiterentwicklung des Gemeindegebiets sowie eine angemessene Nachverdichtung, wie es auch vom Gesetzgeber vorgesehen ist. Mit der Aufstellung des

Satzungsbeschlusses und der Veränderungssperre war beabsichtigt, eine städtebauliche Entwicklung eines zentralen Bereichs des Ortes zu sichern. Darüber hinaus sollte die Straßen- und Wegeführung geregelt werden. Es war jedoch nicht beabsichtigt Bebauungen und Planungen zu verhindern, die voraussichtlich den Zielen des Bebauungsplans nicht entgegenstehen werden. Um hier eine Weiterentwicklung zu ermöglichen und das geplante Bauvorhaben nicht zu verhindern, sollte im Nachgang zur Aufhebung der Veränderungssperre auch noch der Aufstellungsbeschluss aufgehoben werden. Damit könnte das Bauvorhaben zugelassen werden.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses beschränken sich auf den Verwaltungsaufwand.

B. Protokoll

Aussprache:

Thomas Feick erörtert den Vorbericht.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans „Kirchstraße-Hemigkofener Straße“ (Aufhebungsbeschluss) zu.

— — —

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- 621.12 Bekanntmachung Aufhebung Aufstellungsbeschluss BPlan Kirchstr.-Hemigkofener Str.
- BPlan Kirchstraße - Betznauer Straße - Flächengröße Geltungsbereich

- BPlan Kirchstraße - Betznauer Straße - Flächengröße Geltungsbereich (Orthofoto)
- BPlan Kirchstraße - Hemigkofener Straße - Geltungsbereich - Aufhebungsbeschluss
- Stellungnahme Baurechtsamt bzgl. Aufhebung Aufstellungsbeschluss

Nr. 008/2021
öffentlich

Bebauungsplan "Schul- und Sportzentrum Brühl - 1. Teiländerung"
- Aufstellungsbeschluss

Vorlagen Nr.: GR/2021/006
Aktenzeichen: 621.41

Befangenheit: Keine. Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Auf Grund der Zunahme des Tourismus und der touristischen Anlagen am See, ist der Verkehr insbesondere im Bereich entlang des Bodenseeufers der Gemeinde Kressbronn a. B. stark gestiegen. Von einem weiteren Anstieg wird ausgegangen. Durch die intensiv gemischten Nutzungen ist entlang des Bodenseeufers ein lebendiger Mittelpunkt mit einer großen Bedeutung und hohen Qualität für Bewohner, Tourismus und Kultur entstanden. Die hohe Attraktivität sowie der hohe Aufenthaltswert haben auch negative Begleiterscheinungen mit sich gebracht. Durch den zunehmenden Verkehr entsteht eine Belastung, insbesondere durch fehlende Parkmöglichkeiten. Das Augenmerk liegt hier besonders auf den Kraftfahrzeugen. Aus diesem Grund ist es notwendig, weitere Parkmöglichkeiten herzustellen. Gerade im Hinblick auf die neue Gastronomie in den Bodan-Denkmälern der Bodan Werft sowie der Fertigstellung der Bodanpromenade ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat mehrheitlich auf Antrag der CDU-Fraktion in der Sitzung vom 30. September 2020 beschlossen, neben dem Schlössle-Park hinter dem Fischerdorf einen Parkplatz anzulegen.

2. Rechtliche Beurteilung der Baugebietsfläche

Das Grundstück, Flst. Nr. 1884, liegt südwestlich des Schlössle-Parks und südlich der Parkschule. Es liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Schul- und Sportzentrum Brühl“. Der Bebauungsplan regelt den überwiegenden Teil des Plangebiets als Parkerweiterung. In der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, ist die Fläche als Parkanlage und Grünfläche vorgesehen. Folglich müsste der Flächennutzungsplan ebenfalls geändert werden. Das Grundstück ist im Eigentum der Gemeinde und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Gemeinde hat die Flächen verpachtet. Der Pachtvertrag läuft bis 31.12.2024. Eine ordentliche Kündigung ist nicht möglich. Momentan befindet sich Intensivobstanbau auf dem Grundstück. Die Größe des Flst. Nr. 1884 beträgt 11.655 m². Die Fläche des Parkplatzes ist bislang nicht näher bestimmt worden. Auch sind nicht bekannt, wie viele Stellplätze dort realisiert werden sollen. Dem Antrag der CDU-Fraktion, welche den Vorschlag einen Parkplatz an dieser Stelle zu realisieren eingebracht hatte, lag eine Skizze bei. Auf dieser Grundlage wäre eine Fläche von ca. 5.800 m² betroffen. In Rücksprache mit dem Antragsteller war

hierbei jedoch nur die Fläche gemeint, auf der ein Parkplatz an irgendeiner Stelle realisiert werden kann. Sollte die gesamte Fläche als Parkplatz ausgewiesen werden, könnten ca. 150 Stellplätze realisiert werden. Je nach Ausführung kann die Anzahl natürlich in beide Richtungen abweichen. Die Erschließung soll von Süden erfolgen. Angedacht ist die Zufahrt über den Kressbach nördlich des „Fischerdorfs“. Die Entfernung zur Bodanstraße/zum Seepark beträgt ca. 250 m und zur Bodan-Werft ca. 500 m.

3. Erforderlichkeit der Planung

Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Im vorliegenden Fall soll eine Teilfläche in einem bestehenden Bebauungsplangebiet neu überplant werden. Ziel des Parkplatzes ist es, den Verkehrsbedarf im Bereich des Ufers bzw. Bodan-Areals zu decken. Die Herstellung eines Parkplatzes macht eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Gleichzeitig ermöglicht eine Planung, die städtebauliche Ordnung des Parkverkehrs. Mithin ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

4. Verfahrensart

Die Änderung des Bebauungsplans soll gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Ein Bebauungsplan der Maßnahmen der Innenentwicklung vorsieht kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn die Grundfläche 20.000 m² nicht überschreitet. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Dadurch kann der Bebauungsplan aufgestellt werden bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Dieser ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Das Verfahren kann dadurch schneller abgeschlossen werden. Außerdem kann von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden sowie von der Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts abgesehen werden.

5. Art der baulichen Nutzung

Um die Planung zu realisieren ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Für die Art der baulichen Nutzung ist ein Sondergebiet „Parken“ nach § 11 Baunutzungsverordnung vorgesehen. Bei der Ausführung soll voraussichtlich keine Versiegelung z. B. mit einer Asphalttragschichtdecke erfolgen. Der Parkplatz sollte möglichst so gestaltet werden, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers möglich ist. Denkbar wäre die Herstellung einer Kiesdecke oder Schotterterrassen. Dadurch wird Flurschäden vorgebeugt, während die Durchlässigkeit der Fläche gewährleistet bleibt.

6. Planungsbüro

Die Gemeinde legt Wert darauf, auch örtliche Planungsbüros zu beauftragen. Mit der Durchführung der Planung soll deshalb ein Planungsbüro aus näherer Umgebung beauftragt werden. Welches Planungsbüro die Verfahrensdurchführung begleiten wird, muss noch entschieden werden.

7. Planaufstellungsbeschluss

Nach § 2 Abs. 1 BauGB sind von der Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen. Zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens ist ein Planaufstellungsbeschluss notwendig, der den politischen Willen des Gemeinderates zur Aufnahme eines Planungsverfahrens manifestiert. In dieser Sitzung soll der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan fassen. Das Plangebiet wird durch den Lageplan in der Anlage definiert. Der Geltungsbereich kann noch angepasst werden.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB hat die Gemeinde einen Bebauungsplan aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Ziel und Zweck der Planung ist es, ein Sondergebiet für einen Parkplatz auszuweisen und die Art und Maß der baulichen Nutzung zu regeln, um die städtebauliche Entwicklung im Planbereich zu ordnen. Durch einen Bebauungsplan kann die Entwicklung dieses Bereichs, was die rechtliche und räumliche Regelung angeht, sichergestellt werden.

Die Änderung des Bebauungsplans soll gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Grundsätzlich sind Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird voraussichtlich Anfang 2021 genehmigt. Dann müsste aber noch eine Änderung auf den Weg gebracht werden. Das Bebauungsplanverfahren kann jedoch gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt werden und im beschleunigten Verfahren würde eine anschließende Benachrichtigung des Flächennutzungsplans ausreichen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren sowie der Ausführung/Herstellung des Parkplatzes trägt die Gemeinde. Die Kosten für das Verfahren sind derzeit noch nicht bekannt und werden nach Vorliegen eines Honorarangebotes dem Gemeinderat mitgeteilt. Für die Herstellung des Parkplatzes wird von ca. 350.000 € brutto ausgegangen. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine ganz grobe Schätzung, da es derzeit noch nicht einmal eine Vorplanung gibt. Die erforderlichen Kosten werden im Haushalt berücksichtigt.

B. Protokoll

Aussprache:

Thomas Feick erläutert den Vorbericht.

Gemeinderat Karl Bentele führt aus, dass es notwendig sei, ein paar Fakten zu dem Projekt zu benennen. Der Bebauungsplan mache nur im Zusammenhang mit der Schulerweiterung und einer damit verbundenen Baustraße Sinn. Der Parkplatz müsse ohne einen größeren Aufwand erstellt werden können, dies könne auch ein gekiester Platz in einer Größenord-

nung von 30 bis 40 Stellplätzen sein. Der Schlösslepark selbst werde aus diesem Grund nicht maßgeblich beeinträchtigt. Mit dem Parkplatz könnten im Sommer die Spitzenzeiten des Fahrzeugverkehrs temporär aufgefangen werden. Es entstehe dadurch eine adäquate Möglichkeit, den Parkplatzbedarf am See in dieser Zeit abzudecken. Des Weiteren werde der Hol- und Bringverkehr für die Schule entflechtet, da die bisherige Zufahrt über die Maîcher Straße gerade in diesen Zeiten überlastet sei. Es entstehe somit eine Verkehrslenkung und -steuerung für eine überschaubare Anzahl an Fahrzeugen. Es werde nicht, wie so oft behauptet, der ganze Platz mit Parkplätzen zugepflastert. Die CDU-Fraktion wolle nun die weitere Schulplanung abwarten und beobachten, wie sich die Situation entwickle. Von irgendwelchen frei erfundene Horrorszenarien möchte sich die Fraktion deutlich distanzieren, da diese nichts mit der Realität zu tun hätten. Er bittet deshalb darum, in der weiteren Diskussion den politischen Stil zu wahren und sich sachlich mit der Situation auseinanderzusetzen. Die CDU-Fraktion sei der Meinung, dass der Beschluss nicht notwendig sei und man den Parkplatz im Rahmen einer Befreiung vollziehen könne.

Der Vorsitzende hingegen betont, dass die Verwaltung keinen rechtlichen Spielraum für eine Befreiung sehe und der Parkplatz nicht mit diesem Instrument realisierbar wäre. Dies würde den Grundzügen der Planung widersprechen. Er interpretiert die Stellungnahme der CDU-Fraktion so, dass dieser Tagesordnungspunkt vertagt werden könne.

Gemeinderat Karl Bentele widerspricht dem Vorsitzenden und vertritt klar die Meinung, dass eine Befreiung möglich sei. Die CDU-Fraktion habe sich erkundigt und es sei die klare Aussage getroffen worden, dass eine Befreiung möglich sei.

Der Vorsitzende und Thomas Feick hingegen weisen darauf hin, dass nach Rücksprache mit der zuständigen Baurechtsbehörde eine dauerhafte Befreiung nicht möglich sei.

Gemeinderat Stefan Fehringer verdeutlicht für seine Fraktion, dass im Rahmen der Schulerweiterung die Andienung der Baustelle im südlichen Bereich über die jetzt bestehende Obstanlage und nicht über den Schlösslepark erfolge. Er stelle sich somit die Frage, warum man im Zuge der Baustelle für die Schulerweiterung keinen Parkplatz anlegen könne, zumindest solange bis der Parkplatz am Grenzweg realisiert wäre. Außerdem seien die Kosten für den Ausbau des Parkplatzes und die genaue Anzahl der Stellplätze bisher noch nie Thema im Gemeinderat gewesen. Der Schulerweiterungsbau sei noch völlig offen und befinde sich erst im März dieses Jahres in der Auslobung des Architektenwettbewerbes. Auch er habe sich erkundigt und erklärt, dass eine Befreiung für den Parkplatz möglich sei. Bei einem zeitlich befristeten Plan könne, abweichend von der jetzigen Festsetzung, eine Baugenehmigung erteilt werden. Die Bauleitplanung sei für die BWV-Fraktion keine Option bzw. Bestandteil für die künftige Planung, da diese schlichtweg nicht erforderlich sei. Abschließend kritisiert auch er die politische Diskussion in dieser Sache und wünsche sich in Zukunft eine konstruktivere Zusammenarbeit mit der Bürgerschaft.

Der Vorsitzende verdeutlicht noch einmal, dass die zuständige Baurechtsbehörde eine andere Einschätzung zum Verfahren habe und deren Sichtweise für die Gemeinde nun einmal maßgeblich sei.

Gemeinderat Stefan Fehringer erwähnt dazu, dass seine Fraktion dies nicht so sehe und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowieso indiskutabel sei.

Gemeinderat Klaus Klawitter deutet an, dass der Parkplatz nur zeitlich befristet genutzt werden könne. Der Parkplatz werde vor allem im Sommer von Touristen stärker frequentiert genutzt. Das Hauptargument sei jedoch eine weitere Zufahrtsmöglichkeit für die Schule und müsse zwingend im Zusammenhang mit der angedachten Schulerweiterung betrachtet werden. Die alleinige Zufahrt über die Maicher Straße sei schlichtweg nicht tragbar, wenn der Schulausbau komme. Im Gesamtzusammenhang betrachtet, sei ein weiterer gekiester Parkplatz im südlichen Bereich die einfachste und vertretbarste Lösung.

Matthias Käppeler stellt auf Anfrage von Gemeinderat Klaus Klawitter die ungeprüfte Baukostenzusammenstellung des Ortsrandparkplatzes Grenzweg vor.

Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass diese Aufstellung noch ungeprüft sei.

Gemeinderat Dieter Mainberger empfiehlt, die heutige Einschätzung des Gemeinderats an die Baurechtsbehörde weiterzugeben und die Möglichkeit einer Befreiung noch einmal verwaltungsintern mit der Behörde abzustimmen. Dieser Parkplatz sei eine gute Alternative und man dürfe auch gerne darüber diskutieren. Für ihn wären Parkplätze im unteren Bereich denkbar und auch eine befristete Lösung mache Sinn.

Gemeinderat Dr. Klaus Oelfken hält die Diskussion für eine Rückzugsdebatte, er schlägt vor, dass die fehlenden 30 bis 40 Parkplätze über den sehr gering ausgelasteten Parkplatz an der Seesporthalle aufzufangen seien.

Gemeinderat Klaus Klawitter vertritt den Standpunkt, dass man die Fläche in jedem Fall freihalten müsse und sich so die Möglichkeit offenhalte, an dieser Stelle einen Parkplatz zu schaffen. Die Herstellung des Parkplatzes würde die Gemeinde in Verbindung mit der notwendigen Baustraße im Rahmen der Schulerweiterung kaum etwas kosten.

Gemeinderätin Martha Dauth appelliert, dass es sich dort um eine wichtige Fläche in Kressbronn a. B. handle, welche jetzt nicht verbaut werden dürfte. Bis auf Spitzentage im Sommer würden die Parkplätze am See auch ausreichen. Für eine weitere Entlastung könne eine Erweiterung des Strandbadparkplatzes sorgen. Man müsse sich auch überlegen, ob man an den Wochenenden ggf. den IFM-Parkplatz im Riedweg mitnutzen könne.

Der Vorsitzende geht nach der weiteren Diskussion davon aus, dass der Tagesordnungspunkt zurückgestellt und in diesem Kontext nicht weiterverfolgt werde. Er fasst zusammen, dass die Mehrheit im Gremium davon ausgehe, dass kein Bebauungsplan notwendig und das Thema erst wieder im Zusammenhang mit dem Schulerweiterungsbau aufzugreifen sei. Das Ganze könne sich jedoch noch ein paar Jahre hinziehen, sodass sich das Thema vorerst erledigt habe.

C. Beschluss

Zurückgestellt

Der Tagesordnungspunkt wird ohne Beschluss zurückgestellt.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- 022.3 Antrag CDU-Fraktion
- 022.3 Antrag CDU-Fraktion - Skizze
- 621.12 Vorlage_Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss BPlan beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
- BPlan Schul- und Sportzentrum Brühl
- Geltungsbereich (Überlagerung mit BPlan)
- Geltungsbereich Flächengröße
- Geltungsbereich Übersichtsplan
- Lageplan Geltungsbereich
- Lageplan Geltungsbereich (Orthofoto)

Vorlagen Nr.: GR/2021/008
Aktenzeichen: 621.4140

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Durch die zunehmende Innenentwicklung, insbesondere im Kernort, soll der Bereich der Seestraße, wie im Geltungsbereich dargestellt, städtebaulich geordnet werden. Hierbei soll eine künftige Bebauung sichergestellt und geregelt werden, die der Art und Maß der baulichen Nutzung gerecht wird. Dabei ist es auch wichtig, die vorhandene Mischung zwischen Wohn- und Arbeitsstätten festzulegen. In dem Bereich befinden sich verschiedene bebaute und unbebaute Flächen, für die verbindliche Bebauungsregeln festgelegt werden sollen. Ebenso soll die Infrastruktur mit den vorhandenen Straßen- und Gehwegsflächen als örtliche Verkehrsflächen gesichert werden. Ebenso ist auf die Funktionsfähigkeit des Gebiets hinsichtlich des fließenden und ruhenden Verkehrs Wert zu legen. Nachdem immer mehr Anträge hinsichtlich einer nachverdichtenden Bauweise bei der Gemeinde im Kernort eingehen, was grundsätzlich wünschenswert und angestrebt ist, muss aber auch sichergestellt sein, dass die vorhandene Infrastruktur und Bauweise nicht überstrapaziert wird. Gerade in diesem Bereich mit hoher Verkehrsfrequenz durch Kfz, Fahrradfahrer und Fußgänger erfordert eine geordnete Straßen- und Wegeführung sowie eine verträgliche Bebauung.

2. Geltungsbereich Bebauungsplan

Das Baugebiet soll durch den beigegeführten Lageplan begrenzt und festgesetzt werden und umfasst mehrere Grundstücke. Insgesamt umfasst das Gebiet ca. 24.800 m². In diesem Kernbereich verlaufen auch die Kreisstraße „K 7793“ und viel genutzte Seestraße. Diese Straßen gehören zu den innerörtlichen „Hauptadern“. Die K 7793 ist eine Hauptdurchfahrtsstraße und verbindet den Ort mit den Nachbargemeinden. Die Seestraße ist die Hauptverbindung an das Bodenseeufers in Kressbronn a. B. Dadurch liegt eine hohe Verkehrsfrequenz vor. Durch die vorhandene Infrastruktur mit Geschäften jeglicher Art im näheren Umfeld sowie Schulen, Bücherei, Veranstaltungsräume, Festhalle usw. kommt auch der Wegeführung eine besondere Bedeutung zu.

3. Erforderlichkeit der Planung

Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Pla-

nung zu ordnen. Im vorliegenden Fall wird eine Fläche im Innenbereich überplant. Ziel dieser Planung ist es, eine städtebaulich verträgliche Bebauung nach Art und Maß der Nutzung zu regeln und die vorhandene Mischung mit Wohn- und Arbeitsstätten zu sichern. Ebenso ist auf die Funktionsfähigkeit des Gebiets hinsichtlich des fließenden und ruhenden Verkehrs zu sichern. Dies kann nur durch Bebauungsplan sichergestellt werden.

4. Art des Verfahrens

Nach § 13a BauGB kann bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden. Dies ist möglich, da die zulässige Grundfläche unter 70.000 m² liegt und auf Grund einer überschlägigen Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

5. Art der baulichen Nutzung

Für die Art der baulichen Nutzung ist ein Mischgebiet nach § 6 Baunutzungsverordnung vorgesehen. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Tankstellen sind zulässig.

6. Planungsbüro

Mit der Planung soll das Planungsbüro Kienzle/Vögele/Blasberg beauftragt werden. Das Planungsbüro hat bereits mehrere Bauleitplanverfahren in der Gemeinde Kressbronn a. B. begleitet und ist der Verwaltung bestens bekannt. Eine ausreichende Fachkenntnis und Zuverlässigkeit liegen vor.

7. Planaufstellungsbeschluss

Nach § 2 Abs. 1 BauGB sind von der Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen. Zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens ist ein Planaufstellungsbeschluss notwendig, der den politischen Willen des Gemeinderates zur Aufnahme eines Planungsverfahrens manifestiert. In dieser Sitzung soll der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan fassen. Das Plangebiet wird durch den Lageplan in der Anlage definiert.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Für das weitere Verfahren ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, welcher die städtebauliche Entwicklung regelt und die Straßen- und Wegeführung sichert. Dadurch können die vorhandenen Strukturen und Mischungsverhältnisse zwischen Wohnen und Arbeiten näher bestimmt werden. In einem Bebauungsplan können die Ziele der baulichen Entwicklung in diesem zentralen Bereich detailliert ausformuliert werden. Dies ermöglicht eine geordnete Bebauung.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens belaufen sich laut beigefügten Honorarangebot auf ca. 26.000 € brutto. Danach werden einige Bestandteile nach Zeitaufwand abgerechnet. Zu Beginn des Verfahrens sind noch nicht aller erforderlichen Verfahrensschritte bekannt, sodass sich diese oft erst im Laufe des Verfahrens oder aus den Beteili-

gungsrunden ergeben. Darüber hinaus können weitere Gutachten z. B. für Hochwasserschutz oder Verkehrsplanung erforderlich werden.

B. Protokoll

Aussprache:

Thomas Feick erörtert den Vorbericht.

Der Vorsitzende macht klar, dass das Areal auf Grund der baulichen Entwicklung städtebaulich geordnet werden solle.

Von Seiten des Gemeinderates gehen noch verschieden Verständnisfragen ein, welche alle abschließend von der Verwaltung beantwortet werden.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s:

1. Der Gemeinderat stimmt der Aufstellung eines Bebauungsplans „Seestraße“ für den im Lageplan gekennzeichneten Bereich zu (Aufstellungsbeschluss).
2. Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung des Planungsbüros Kienzle/Vögele/Blasberg zu.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- 621.12 Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss BPlan beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
- Geltungsbereich Flächengröße
- Honorarangebot v. 12.01.2021 Bebauungsplandurchführung Seestraße
- Lageplan Geltungsbereich
- Lageplan Geltungsbereich (Orthofoto)

Nr. 010/2021
öffentlich

Prüfung der Bauausgaben
-Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO a. F., § 17 GemPrO

Vorlagen Nr.: GR/2021/013
Aktenzeichen: 095.20

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat auf Grund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Bauausgaben in den Wirtschaftsjahren 2015 bis 2020 mit einem Bauvolumen von ca. 10.000.000 € in der Zeit vom 17. August 2020 bis 04. November 2020 geprüft. Der zuständige Prüfer bei der Gemeinde Kressbronn a. B. war Herr Walter Schmid. Herr Bürgermeister Enzensperger ist nach Abschluss der Prüfung über die wesentlichen Ergebnisse unterrichtet worden. Die Prüfung wurde auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt (§ 15 GemPrO).

2. Ergebnis

Es wurden bei der Überprüfung von Bau- und Ingenieursleistungen Überzahlungen in Höhe von insgesamt 16.443,17 € festgestellt und bereits während der Bauprüfung von der Gemeinde zurückgefordert.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 114 Abs. 4 GemO a. F., § 17 GemPrO hat die Prüfung der Bauausgaben über eine überörtliche Prüfungsbehörde zu erfolgen. Über den Inhalt des Prüfungsberichtes ist der Gemeinderat zu unterrichten.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Prüfung der Bauausgaben wurden im Haushaltsjahr 2020 berücksichtigt. Die Kosten der Prüfung wurden im Wesentlichen durch die Rückforderungen ausgeglichen.

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende und Matthias Käppeler erörtern den Vorbericht.

Sitzung des Gemeinderates vom 27.01.2021

Von Seiten des Gemeinderates gehen noch verschieden Verständnisfragen ein, welche alle abschließend von der Verwaltung beantwortet werden.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Es ergeht dann bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern mit

19 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat bestätigt die Zustimmung des Kommunal- und Prüfungsamtes, dass die Feststellungen im Prüfungsbericht auf Grund der Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten.

— — —

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- Bestätigung LRA 2020
- Prüfungsbericht 2020

Vorlagen Nr.: GR/2021/002
Aktenzeichen: 960.041

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Kressbronn a. B. darf als gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts Spenden annehmen und dafür eine Spendenbescheinigung ausstellen. Spenden stellen für die Gemeinde eine Einnahmequelle dar. Mit Blick auf die Anforderungen der Transparenz und die Korruptionsbekämpfung unterliegt die Gemeinde jedoch bei der Annahme von Spenden strengen Regelungen. Nach § 78 Abs. 4 der GemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet hingegen der Gemeinderat. Letztlich hat die Gemeinde jährlich auch einen Bericht zu erstellen, in welchem Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind und ihn der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Bodenseekreis, zu übersenden.

2. Eingegangene Spenden

Im Gemeinderat ist über die seit der letzten Entscheidung eingegangenen Spenden zu entscheiden. Die notwendigen Angaben zu den eingegangenen Spenden, insbesondere Spender und Verwendungszweck, sind der beigefügten Liste zu entnehmen.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Annahme der Spenden ist für die Gemeinde wirtschaftlich vorteilhaft. Aus diesem Grund ist es sachgerecht, dass der Gemeinderat die Annahme der Spenden beschließt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Annahme der Spenden führt in voller Höhe zur Verbesserung der Einnahmesituation im kommunalen Haushalt.

B. Protokoll

Aussprache:

Der erste stellvertretende Bürgermeister, Stefan Fehringer, übernimmt zu diesem Tagesordnungspunkt den Vorsitz. Er erklärt Bürgermeister Daniel Enzensperger gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 Gemeindeordnung (GemO), als Mitglied im Sparkassenverwaltungsrat und die Gemeinderäte Timo Witzigmann, Dieter Senger-Frey sowie Daniel Strohmaier gem. § 18 Abs. 1 GemO für befangen.

Die Gemeinderäte Timo Witzigmann, Dieter Senger-Frey, Daniel Strohmaier und der Vorsitzende nehmen im Zuhörerraum Platz.

Matthias Käppeler erörtert den Vorbericht.

Der erste stellvertretende Bürgermeister, Stefan Fehringer, bedankt sich bei den Spendern für deren Spendenbereitschaft.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 4

Ohne weitere Aussprache ergeht dann bei 15 stimmberechtigten Mitgliedern² mit

15 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden zu.

— — —

Diesem Tagesordnungspunkt ist folgende Anlage beigefügt:

- Spendenliste 2. Halbjahr 2021 für Annahme im Gemeinderat

² GR T. Witzigmann, Senger-Frey, Strohmaier und der Vorsitzende – befanden.

Vorlagen Nr.: GR/2021/010
Aktenzeichen: 022.141

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die Fraktionen, Gruppierungen und fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderates erhalten jährlich von der Gemeinde eine pauschale Entschädigung. Die pauschale Entschädigung darf ausschließlich für die Zwecke der Fraktionsarbeit bzw. die Arbeit eines Fraktionslosen Gemeinderates verwendet werden. Sie beinhaltet insbesondere Aufwendungen für die Fraktionsgeschäftsführung, Fraktionssitzungen (ohne Sitzungsgeld) und sonstige Kosten für die Sachmittelbeschaffung. Die pauschale Entschädigung darf nicht für Wahlkampfw Zwecke verwendet werden. Sie muss buchhalterisch vom Partei- oder Wählervereinigungsvermögen getrennt werden. Gemäß § 32a Abs. 3 GemO sowie gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Gemeinde, haben die Fraktionen, Gruppierungen und Fraktionslosen öffentlich über die Verwendung dieser Mittel zu berichten.

2. Pauschale Entschädigungen an Fraktionen, Gruppierungen und Fraktionslose im Jahr 2020

Gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten erhalten Fraktionen derzeit pro Fraktionsmitglied 100 Euro, Gruppierungen und Fraktionslose erhalten 50 Euro pro Person.

Im Jahr 2020 haben erhalten:

Fraktion/Gruppierung	Pauschale Entschädigung
BWV-Fraktion	600 Euro
CDU-Fraktion	500 Euro
Grüne-Fraktion	400 Euro
Martin Kolb (SPD), fraktionslos	50 Euro
Britta Wagner (SPD), fraktionslos	50 Euro
Martina Knappert-Hiese (GUBB), fraktionslos	50 Euro

3. Geschäftsjahr 2020

Die Fraktionen, Gruppierungen und Fraktionslosen informieren in der Sitzung öffentlich über die Verwendung der pauschalen Entschädigung für das Jahr 2020.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Mit der Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten und gemäß § 32a Abs. 3 GemO sind die Fraktionen sowie die Fraktionslosen des Gemeinderates verpflichtet, über die Verwendung der pauschalen Entschädigung zu berichten.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende verweist auf den Vorbericht.

Die Fraktionsvorsitzenden Gemeinderat Stefan Fehringer (BWV), Karl Bentele (CDU) und Sabine Witzigmann (GRÜNE) sowie die fraktionslosen Gemeinderäte Martin Kolb (SPD) und Martina Knappert-Hiese (GUBB) berichten über die Verwendung der pauschalen Entschädigung.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Diesem Tagesordnungspunkt ist folgende Anlage beigefügt:

- Verwendung pauschale Entschädigung 2020, BWV-Fraktion
- Verwendung pauschale Entschädigung 2020, CDU-Fraktion
- Verwendung pauschale Entschädigung 2020, Grüne-Fraktion
- Verwendung pauschale Entschädigung 2020, GUBB GR'in Knappert-Hiese
- Verwendung pauschale Entschädigung 2020, SPD GR Kolb
- Verwendung pauschale Entschädigung 2020, SPD GR'in Wagner

Nr. 013/2021
öffentlich

Verschiedenes
- 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes genehmigt worden sei. Allerdings seien erwartungsgemäß die Teilbereiche, die durch den regionalen Grünzug des noch geltenden Regionalplanes markiert sind, aus der Genehmigung ausgenommen. Für diese Bereiche müsse nach Beschluss der Fortschreibung des Regionalplans die Genehmigung nachträglich beantragt werden.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Nr. 014/2021
öffentlich

Verschiedenes
- Änderung Landschaftsschutzgebiet im Bereich Bodan-Hotel

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Fläche des Bodan-Hotels abgeschlossen sei und kommende Woche im Amtsblatt bekanntgegeben werde.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen
